

Versteigerungsbedingungen

Die Versteigerung erfolgt freiwillig im Auftrag und für Rechnung der Eigentümer. Sie wird durchgeführt von der Firma Scripovest AG, Neugasse 32, 91541 Rothenburg ob der Tauber.

Die Versteigerungsbedingungen werden durch die Abgabe eines schriftlichen Gebotes anerkannt. Gebote per Telefax, per E-Mail und Online-Gebote sind einem schriftlichen Gebot gleichgestellt. Die Abgabe eines Gebotes bedeutet eine verbindliche Kaufofferte. Der Bieter haftet für sein Gebot persönlich, auch wenn er für Dritte steigert und deren Namen angibt. Der Ausruf erfolgt zu den im Katalog angegebenen Preisen. Gebote unterhalb der Ausrufpreise werden nicht angenommen.

Die Steigerungsraten betragen ca. 5 bis 10%.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende, bei mehreren gleich hohen Geboten erhält das zuerst eingegangene den Vorzug.

Der Zuschlag verpflichtet den Bieter in jedem Falle zur Abnahme und Zahlung. Unmittelbar mit dem Zuschlag gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des versteigerten Gegenstandes, auf den Erwerber über. Besitz und Eigentum gehen erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über.

Der Käufer hat auf den Zuschlag eine Provision von 18% inklusive Umsatzsteuer zu entrichten. Die Umsatzsteuer wird nach der Methode der Differenzbesteuerung ermittelt und nicht separat ausgewiesen.

Der Versteigerer ist ermächtigt, alle Rechte des Einlieferers aus dessen Aufträgen und aus dem Zuschlag im Namen des Einlieferers und auf dessen Kosten wahrzunehmen.

Die Fern- und Schriftbieter verpflichten sich, eine Zahlungsfrist von 14 Tagen (im Ausland 30 Tage) einzuhalten, sofern nicht andere Kreditvereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Für alle Beträge, die nicht innerhalb von 14 Tagen (aus dem Ausland 30 Tagen) nach der Versteigerung eingegangen sind, werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat berechnet. Zusätzlich werden alle Kosten, die durch die Einschaltung eines Rechtsberaters und/oder Inkassobüros entstehen, dem Schuldner weiterbelastet. Ist der Käufer mit seiner Zahlung im Verzug oder verweigert er die Abnahme der versteigerten Gegenstände, so können diese ohne weitere Benachrichtigung in seinem Namen und für seine Rechnung freihändig verkauft oder nochmalig versteigert werden. Der Schuldner haftet in diesem Falle nach Wahl des Versteigerers für eventuellen Mindererlös oder auf Schadenersatz in Höhe von 30% des Zuschlagspreises; auf einen eventuellen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. Er wird zu einem neuen Gebot nicht mehr zugelassen.

Die ersteigerte Auktionsware wird erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages ausgeliefert. Erfolgt die Auslieferung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, so bleibt das Eigentum bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die Versendung der ersteigerten Auktionsware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Mit der

Postabfertigung hat der Absender alles zur Zusendung Erforderliche getan.

Sämtliche zur Versteigerung gelangten Gegenstände sind gebraucht. Vor Ablauf des Stichtages können von den Losen Fotokopien angefordert werden: Schwarzweißkopien können gegen Portoersatz angefordert werden, Farbkopien werden mit EUR 2,50 für DIN A 4 und EUR 4 für DIN A 3 zusätzlich Porto in Rechnung gestellt.

Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel. Die Katalogbeschreibungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sie stellen jedoch keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne der §§ 459 ff. BGB dar und können nicht Grundlage für Reklamationen oder Ansprüche irgendwelcher Art bilden. Gebrauchsspuren oder kleine Beschädigungen sind bei der Beschreibung im Katalog nicht unbedingt aufgeführt. Berechtigte Reklamationen müssen spätestens sieben Tage nach Empfang der versteigerten Gegenstände gemeldet werden. Jede Reklamation ist ausgeschlossen, wenn an den beanstandeten Losen irgendwelche Veränderungen vorgenommen wurden. Nach dem Zuschlag können gegen den Versteigerer Beanstandungen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Versteigerer hat das Recht, die festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen, den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen oder zurückzuweisen.

Der Versteigerer ist berechtigt, Kaufgelder und Kaufgeldrückstände im eigenen Namen einzuziehen und einzuklagen.

Die vorgenannten Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für alle Geschäfte, die außerhalb der Versteigerung mit Auktionslosen abgeschlossen werden, insbesondere im Nachverkauf. Hier verzichtet der Käufer ausdrücklich auf eine Annahmeerklärung des Auktionshauses gem. §151 BGB. Teile der Versteigerungsbedingungen können vom Versteigerer aus triftigen Gründen jederzeit ausgesetzt werden, die übrigen bleiben in diesem Fall gleichwohl wirksam.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Ansbach.

Der Versteigerer

Versteigerer: Scripovest AG, Neugasse 32, 91541 Rothenburg ob der Tauber